

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 48/96

vom

5. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Maria R., D., weg, B.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin v. -

gegen

LVM L. V. M. a.G.,
vertreten durch den Vorstand, K-Ring, M.,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
5. Februar 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz,
den Richter Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die
Richter Römer und Terno

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 5. Januar 1996 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 88.660,- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (§ 554b ZPO).

Das Berufungsgericht durfte zwar den Nachweis des äußeren Bildes nicht verneinen, ohne die dafür benannten Zeugen zu vernehmen. Seine Ausführungen zu der Obliegenheitsverletzung wegen falscher Angaben zu den Fahrzeugschlüsseln tragen jedoch die Entscheidung.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Terno



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)